

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt. Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Eines Anonymi Gutachten über die Frage : ob die Geistliche in Mecklenburg gnugsamen Grund haben die Befolgung der an Sie, von dem allerhöchsten Kayserl. Commissario, Herrn Hertzog Christian Ludewig, Hoch-Fürstl. Durchl. authoritate Caesarea, ergangenen Verordnungen, zu verwegern

[S.I.], 1739

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn833205617

Freier 8 Zugang



Eines

## ANONYMI Butachten

über die Frage:

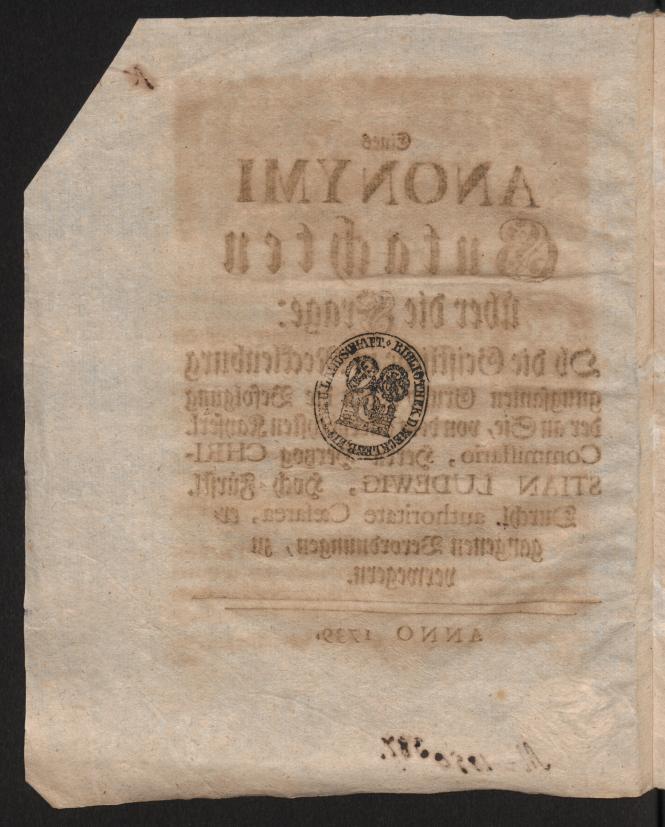
Ob die Geistliche in Mecklenburg gnugsamen Grund haben die Befolgung der an Sie, von dem allerhöchsten Kanserl. Commissario, Herrn Herpog CHRI-STIAN LUDEWIG, Hoch Fürstl. Ourchl. authoritate Cæsarea, ers gangenen Verordnungen, zu verwegern.

ANNO 1739.











http://purl.uni-rostock.de /rosdok/ppn833205617/phys\_0002

**DFG** 





ben folicen / two leine andere b es wohl scheinen mögte, daß die Befolgung der an sie von Gr. Doch Fürstl. Durcht. Beren Bergog Christian Ludewig ergehenden Berordnungen zu verweis gern, anerspogen in the training of the

- 1) Solche jussu & auctoritate Casaris geschehen, der Kanser aber
- 2) Befanntlich gar teine Beiftliche Jurisdiction habe, hypothed and calum presentem our pelio nuednot
- 3) In terris Protestantium, nach Innhalt des Religions, und Bestphalischen Friedens, dem Landes Derren eingig und allein, und zwar privative zukomme, derge-Chailt on Lucivigen, abertragen mensen, bielerhade, andimine
- 4) die Beiftliche in Sachen, so ihr Umt betreffen,

·iTigj

von niemanden Ge- ober Verboth anzunehmen, als bloß als leine von dem regierenden Landes-Herrn, als wobor

- 5) Der Durcht. Herr Herwog, Carl Leopold, von jedermann erkannt, und in allen Kanserlichen Verords nungen selbst also benahmet werde, woraus
- 6) folge, das Ihmalleine die Geistliche Jurisdiction, ohne alle Limitation, und zwar independenter zukomme, mithin
- 7) Sie, Geistliche, Amts und Gewissens wegen dem regierenden Herrn Herbog, Garl Loopold, zum uns widersetlichen Gehorsam und genauer Rechenschasst verbuns den wären, und keine andere Jurisdiction erkennen, oder ohne ihr Sewissen zu verletzen, befolgen könnten.

## Dennoch aber und Dieweisen

- 1) Der gegenwärtige Status im Mecklenburgischen Fürstenthum dergestalt beschaffen, und durch die bisherigen Troublen also geändert ist, daß
- 2) Alles was die Geistlichen in Thesi von der einem Protestantischen Landes-Fürsten zukommender Geistlichen Gewalt, und independenten Jurisdiction, weitläustig angeführet, hieher gar nicht gehörig, vielweniger in hypothesi und ad casum præsentem auf den Durcht. Herrn Herbog Carl Leopold applicabel ist, allermassen
- obersten Richter im Reich, dem Durcht. Herrn Herbog, Christian Ludwigen, übertragen worden, dieser also
- dos (1971) In den würstlichen Exercitio superioritatis



Weltliche Jurisdiction zukömmt, welche erstere

- 5) Nach denen Protestantischen Principiis ein Ansnexum superioritatis territorialisist, und von selbiger nicht separiret werden kan; Dannenhero
- 6) Die Geistichen auf gemetoten Herrn Hervog, Christian Ludwigen, als welchem vom Kanser, eo ipso, burch die zuerkannte Landes. Administration sowohl die Geist als Weltliche Jurisdiction übertragen worden, einsig und allein, in gegenwärtigem Statu provisorio zu sehen, auch alle Unterthanen, sowohl Geist als Weltliche in ihren Gewissen verbunden sind, ihm den gebührenden Gehorsam zu seisten; Dabey
- 7) denen ersten eben so wenig frey stehet, etwaein ohnseitiges Urtheil über das decretirte Provisorium zu fällen, und ultra sphæram zu judiciren, sondern vielmehr ihnen obslieget, die Ermahnung des Apostels zu beobachten: Jedermann sey unterthan der Obrigseit die Gewalt über ihn hat, nebst dem
- 8) der vermenntliche Behuf, daß nemlich der Durchlauchtige Herr Hervog, Carl Leopold, in allen Kanserl. Verordnungen fort und fort regierender Herr genennet werde, denen Geistlichen gleichfals nicht zu statten kommen mag, massen ihnen nicht unbewust senn kan, daß im Römischen Neich, wie in allen andern Staaten, nicht auf das aussertiche Schema und Wort-Subtilitæt, sondern ad id quod in rei veritate est, zu sehen ist, überdiß
- 9) mehrere Exempel in Deutschland vorhanden, da ben gewissen Umstånden, die provisorische Administration )(3 der



ver Landes-Regierung benen Agnaten, oder wohl gar einem Tertio, aufgetragen worden, ohnerachtet der Nahme, vor wie nach, wiewohl absque effectu, dem regierenden Herrn verbleibet. Womit dann

10) auch die Eingangs angeführte rationes dubitandi ihre nothourstige Erledigung erhalten, folglich satts sam erhellet, daß die von den Geistlichen verweigerte Befolsgung der allerhöchsten Kanserl. Befehle, von Rechtswegen könne geahndet und bestraffet werden.

the allela, in generalizingen Statu provilerio zu fehrm

County of The State of the Stat



## AVERTISSEMENT.

ioch tucinice abertionen toerden fan.

achdem einige Zeither verschiedene Zettul herumgetragen worden / worin dem Publico bekannt gemacht ist / daß man in Wismar ein Corpus Constitutionum Mecklenburgicarum zusammen drucken zulassen,
und solches a Alphabet 8 gute Groschen denen Subscribenten / denen andern aber a Alphabeth 12 gute Groschen und
nicht geringer zu überlassen / entschlossen sein Exemplar dabon verlangten / ersuchet worden /
daß sie ihre Nahmen solchen Zettuln unterschreiben möchten;
so sindet man nothig / hiedurch dem Publico zur Nachricht
anzussügen / daß an einem andern benachbarten Orte / bereits der Abdruck derer Mecklenburgischen Landes Constitutionen seisig besorget / und vas erste Stück davon / nechstens dem Publico gesiessert werden wird.

Es wird sich diese Ausgabe von dersenigen / welche man in Wismar zu publiciren willens ist / darinn sehr mercklich unterscheiden:

- Daß mit Bewilligung und gnädigsten Consens der Landes. Herrschafft, nach Unweisung der daben anzusügenden gnädigsten Concession die Mecklend. Landes. Constitutiones von lauter Originalien abgedruckt werden.
  - 2) Daß die Correctur von einer darzu specialiter von Serenissimo authorisirten beendigten Person aufs genaueste besorget/ folglich autoritate & Fide publica diese Ausgabe geschehen wird.

3) Das



- Das denen Liebhabern überhaupt das Alphabeth höchstens vor 6 gute Groschen, vielleicht auch noch weniger überlassen werden kan.
- Daß ausser benen in der Wismarschen Nachricht versprochenen Constitutionen/ auch darin alle Mecklenburgische publique Landes Grund-Beschenburgische publique Landes Grund-Beschenburgische des diesenburgische des Ansserliche auch Herbogl.
  Mecklenburgische des Kanserliche und Strelische von Unno 1572 an / bis hieher publicirte allergnädigste und anädigste Resolutiones ad Gravamina, nicht wemger die Mecklenburgische Mung-Constitutiones, Contributions-Edicka, Hos-Ordnungen / Burg und Landsfrieden und andere in dem Wismarschen Projeck nicht benannte wichtige Stücke/ nicht wes niger hin und wieder practische Unmerckungen ben denen Gesesen / besindlich sehn werden / als o diese Ausgabe completer seyn wird / als jene.
- 5) Daß die Ausgabe Stückweise geschehen, und eter wa alle Monath oder Quartal ein Alphabeth publiciret werden wird, solglich einseder Liebnach und nach ohne Incommodität dieses Werck sich anschaffen kan.
- 6) Daß wenn ein Band fertig ist / demselben ein vollständiges Repertorium angehenget und mit dem letten Stück allemahl ausgegeben werden soll.



## AVERTISSEMENT

h suchider albertanen werden tur.

achdem einige Zeither verschiedene Zettul herumge tragen worden / worin dem Publico bekannt ge macht ist / daß man in Wismar ein Corpus Constitutionum Mecklenburgicarum zusammen drucken zulassen und solches a Alphabet 8 gute Groschen denen Subscriben ten / denen andern aber a Alphabeth 12 gute Groschen un nicht geringer zu überlassen / entschlossen sein Exemplar dabon verlangten / ersuchet worden daß sie ihre Nahmen solchen Zettuln unterschreiben möchten so sinde man nothig / hiedurch dem Publico zur Nachrich anzusügen / daß an einem andern benachbarten Orte / breits der Abdruck derer Mecklenburgischen Landes Constitutionen seißig besorget / und das erste Stück davon / neckstens dem Publico geliessert werden wird.

Es wird sich diese Ausgabe von dersenigen / welch man in Wismar zu publiciren willens ist / darinn sehr merc lich unterscheiden:

- Daß mit Bewilligung und gnädigsten Consender Landes Herrschafft, nach Unweisung de daben anzufügenden gnädigsten Concession di Mecklenb. Landes Constitutiones von saute Originalien abgedruckt werden.
  - 2) Daß die Correctur von einer darzu specialite von Serenissimo authorisirten veendigten Per son aufs genaueste besorget/ folglich autoritat & Fide publica diese Ausgabe geschehen wird.

3) Da

Inch 10-0 the scale towards document

A8

83

A7

**B7** 

C7

01

02

03

60

0

5.0 5.6 6.3

18

20

A5

B5

B2 A2

A1 C2

B1

